



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete  
Groupement suisse pour les régions de montagne  
Gruppo svizzero per le regioni di montagna  
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

---

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftsstrasse 44

2501 Biel

(eingereicht über „consultations“)

Bern, 2. Juli 2026  
TE / I 60

*(avec un résumé en français en fin du document)*

## **Stellungnahme der SAB zur Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Sicherheit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

**Die SAB unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagene Revision des Fernmeldegesetzes FMG.** Leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen sind aus dem modernen Leben nicht mehr wegzudenken und helfen insbesondere in Berggebieten und ländlichen Räumen, natürliche Handicaps wie die grösseren physischen Distanzen zu überwinden. Die SAB setzt sich deshalb konsequent für den möglichst raschen Ausbau mit leistungsfähigen digitalen Infrastrukturen in den Berggebieten und ländlichen Räumen ein.

Diese digitalen Infrastrukturen und die darauf realisierten Dienste sind aber leider anfällig auf Störungen und werden vermehrt für kriminelle Aktivitäten und militärische Übergriffe missbraucht. Der Missbrauch von digitalen Infrastrukturen etwa durch unerwünschte Werbeanrufe, durch Identitätsdiebstahl usw. ist nicht nur für die Kunden ärgerlich, sondern gefährdet letztlich auch die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft, beispielsweise wenn Server von Gemeinden gehackt und Dienstleistungen über längere Zeit nicht mehr erbracht werden können. Auch im Not- oder Katastrophenfall muss die Kommunikation jederzeit gewährleistet sein. Die Schweiz hat deshalb alles Interesse daran, die digitalen Infrastrukturen noch besser zu schützen.

Die nun vorliegende Vorlage zur Revision des Fernmeldegesetzes und auch der Verordnungen geht somit grundsätzlich in die richtige Richtung. Die vorgeschlagenen Massnahmen haben keine spezifischen räumlichen Wirkungen, sondern betreffen die Schweiz als Ganzes. Wir verzichten deshalb auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Massnahmen bezüglich Erhöhung der Sicherheit und zur Revision der Verordnungen.

Für die Berggebiete und ländlichen Räume besonders wichtig ist hingegen der beschleunigte Ausbau leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen. Diesbezüglich enthält die Vernehmlassungsvorlage auch Elemente, zu denen wir uns gerne wie folgt äussern:

- *Breitbandatlas:*

Mit Art. 59a wird erstmals der nationale Breitbandatlas im FMG rechtlich verankert. Die SAB begrüsst diesen Schritt sehr. Die SAB hatte diesen Breitbandatlas mit dem Postulat 11.3374 der damaligen Nationalrätin Viola Amherd gefordert und war auch am Aufbau des Atlas beteiligt ([www.hochbreitband.ch](http://www.hochbreitband.ch)). Der Atlas ist bereits heute eine wertvolle Informationsquelle über den Stand des Ausbaus der Breitbandnetze. Diese Bedeutung nimmt weiter zu mit der neuen Hochbreitbandstrategie des Bundes, welche im Jahr 2025 in der Vernehmlassung war. Mit der Hochbreitbandstrategie soll die flächendeckende Erschliessung mit mindestens 1 Gbit/s gewährleistet werden. Gebiete, die nicht durch den Markt erschlossen werden (was vor allem in den Berggebieten und ländlichen Räumen zutrifft), sollen von Fördermassnahmen des Bundes profitieren können. Dazu müssen die Gebiete bekannt sein, in denen eine Versorgungslücke besteht. Der Breitbandatlas kann diese Übersicht liefern, sofern die Daten aktuell und vollständig sind. Der neue Art. 59a führt deshalb zurecht eine Mitteilungspflicht ein und gewährt dem BAKOM das Recht zur Veröffentlichung der Daten in aggregierter Form.

- *Mitbenutzung passiver Infrastrukturen anderer Sektoren:*

Dieser Punkt ist formell nicht Bestandteil der Vernehmlassungsvorlage, wird aber mit dem Fragebogen explizit zur Diskussion gestellt. Dabei soll ein Recht auf Mitbenutzung passiver physischer Infrastrukturen anderer Sektoren geschaffen werden. Anvisiert werden u.a. die Infrastrukturen von Strom-, Wasser- und Gasversorgern. Eine Mitbenutzung würde somit die Kanalisationen / Rohranlagen, Schächte, Freileitungsmasten sowie Verteiler der entsprechenden Versorger umfassen. Die Mitbenutzung soll nur unter bestimmten Voraussetzung möglich sein, etwa wenn überhaupt freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, die Sicherheit gewährleistet ist usw.

Die SAB hatte sich in der Vergangenheit immer gegen ein Mitbenutzungsrecht von Kabelschächten der Telekommunikationsbranche ausgesprochen. Dies aus Gründen des Investitionsschutzes. Der Leitungsbau ist beim Ausbau der Glasfasernetze der kostenintensivste Teil. Entsprechend muss ein Unternehmen die Gewähr haben, dass seine Investition langfristig geschützt ist und amortisiert werden kann. Der nun zur Diskussion vorliegende Vorschlag ist aber anders ausgestaltet. Es geht um den Zugang zu Infrastrukturen anderer Sektoren. Diese Infrastrukturen bestehen bereits und / oder müssen ohnehin erstellt werden. Es besteht also keine Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen oder Probleme mit dem Investitionsschutz. Im Gegenteil, allfällige Synergien können durch die Bündelung von Anlagen genutzt werden. Es gibt übrigens schon viele gute Beispiele, bei denen beim Bau oder der Erneuerung von

Infrastrukturen wie z.B. Fernwärmeleitungen gleichzeitig auch Leerrohre eingezogen werden, für die spätere Ausrüstung mit Glasfasern. So kann der Ausbau der Glasfasernetze wesentlich beschleunigt werden. Die SAB unterstützt deshalb das Mitbenutzungsrecht für Infrastrukturen anderer Sektoren.

Das Umgekehrte dürfte jedoch rein schon auf Grund der technischen Möglichkeiten und Dimensionierungen nicht funktionieren. Eine Leitung für ein Glasfasernetz weist andere (kleinere) Dimensionen) auf als eine Leitung für eine Kanalisation. Zudem müssen diese (neuen) digitalen Infrastrukturen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden können. Das Zugangsrecht auf Infrastrukturen von Fernmeldeanbieterinnen wird deshalb von uns abgelehnt.

- *Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen:*

Der Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen sind in Art. 35b des FMG geregelt. Grundsätzlich sind dieser Zugang und das Mitbenutzungsrecht liberalisiert. D.h. jede Anbieterin von Fernmeldediensten hat Anrecht auf Zugang und Mitbenutzung, soweit dies technisch machbar ist und keine anderen wichtigen Gründe dagegen sprechen. Für den Zugang und die Mitbenutzung gibt es technische Richtlinien, welche durch die Branche an einem Runden Tisch mit der ComCom im Jahr 2012 ausgehandelt wurden. Das BAKOM will nun die Bestimmungen von Art. 35b ergänzen und die Kompetenz erhalten, verbindliche technische und administrative Vorschriften zu erlassen. Aus Sicht der SAB gibt es keinen Grund für diesen zusätzlichen regulatorischen Eingriff. Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage hält denn auch auf S. 75 fest, dass die neuen regulatorischen Bestimmungen einen „relativ geringen, nicht quantifizierbaren Nutzen“ generieren würden. Somit ist unserer Sicht kein Handlungsbedarf gegeben.

### **Weitergehende Massnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus**

In Hinblick auf einen möglichst raschen Ausbau von leistungsfähigen digitalen Infrastrukturen in den Berggebieten und im ländlichen Raum gestattet sich die SAB, einen weiteren Vorschlag einzubringen, der aktuell nicht in der Vernehmlassungsvorlage enthalten ist. Die SAB hat sich in den letzten FMG-Revisionen stets für den wirksamen Infrastrukturwettbewerb ausgesprochen und Regulierungen abgelehnt, die dem Netzausbau nachweislich schaden. Mit Blick auf den Ausbau der FTTH-Netze ist der rasche Ausbau inzwischen aber beeinträchtigt, da es Netzbetreiberinnen wegen eines Bundesgerichtsentscheids zur Architektur der Fernmeldenetze aus dem Jahr 2022 nicht mehr freisteht, in der effizientesten und damit auch kostengünstigsten Art und Weise ihre Netze auszubauen bzw. zu modernisieren. Mittel, die für den Ausbau der Netze eingesetzt werden könnten, fließen in den Umbau bereits bestehender Glasfasernetze.

Dies verteuert den Ausbau erheblich und verzögert diesen um Jahre, was dem ländlichen Raum im Hinblick auf die FTTH-Versorgung schadet. Wir schlagen daher vor, dass die Netzbetreiberinnen - sofern kein Bundesgesetz davon abweicht - in der Wahl der Architektur ihres Netzes grundsätzlich frei sind und die Netze nach dem internationalen Stand der Technik ausbauen dürfen.

Dazu schlagen wir folgenden neuen Artikel im FMG vor:

<sup>1</sup>Anbieterinnen dürfen Netze in unterschiedlichen Netzarchitekturen errichten und betreiben.

<sup>2</sup>Die Wahl der Netzarchitektur richtet sich nach dem Stand der Technik, den betrieblichen Anforderungen, der effizienten Nutzung bestehender Infrastrukturen sowie der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit des Netzausbaus.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Pius Kaufmann  
Nationalrat

Thomas Egger

**Résumé**

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - soutient la révision de la loi sur les télécommunications (LTC). Des infrastructures de télécommunication performantes sont vitales pour les régions de montagne et les espaces ruraux. Malheureusement, les cyberattaques contre ces infrastructures se multiplient et la situation géopolitique se détériore. Il faut donc renforcer la résilience des infrastructures de télécommunication et des services face à ces attaques.

Les régions de montagne et les espaces ruraux ont tout intérêt à ce que des infrastructures de télécommunications modernes et performantes soient développées en priorité. La consultation sur la LTC comporte aussi quelques éléments importants dans ce sens. Le SAB soutient notamment l'ancrage de l'atlas sur les hauts débits dans la loi, ainsi que le droit d'utilisation des infrastructures d'autres secteurs, de même que la régulation pour l'accès aux bâtiments.